



**Antwort zur Anfrage Nr. 1417/2020 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Widmung von Teilflächen des Rheinufer für den Fuß- und Radverkehr (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1) Ist die Rheinpromenade zwischen den Platanen stromabwärts von der Theodor-Heuss-Brücke nach wie vor als Verkehrsfläche gewidmet? Falls nein, liegt es daran, dass im Gegensatz zu dem ehemaligen Parkplatz (frühere Fläche für den ruhenden Verkehr), sie noch nie für Verkehrszwecke gewidmet war, oder daran, dass sie zu einem anderen Zeitpunkt entwidmet wurde?

Die Rheinpromenade zwischen den Platanen stromabwärts von der Theodor-Heuss-Brücke aus, war noch nie als Verkehrsfläche gewidmet.

Frage 2) Welche Abschnitte bzw. Teilflächen des Rheinufer sind als „Sonstige Straßen“ im Sinne von §3 Nr. 3 b) aa) Landesstraßengesetz einzustufen und welche nicht und warum?

Alle nicht gewidmeten Straßen bzw. Wege, sind nach dem Landesstraßengesetz als sonstige Straßen bzw. Wege zu bezeichnen, daher sind die Straßen und Wege in Bezug auf Frage 1 nicht gewidmete Wege.

Frage 3) Inwieweit sind vermeintliche Radwege, die nicht als Radwege („sonstige Straßen“) gewidmet sind, überhaupt Radwege? Bestehen am Rheinufer Gehwege im Sinne des Landesstraßengesetzes, und falls nicht, wie ist der Fußverkehr entlang des Rheins abzuwickeln, wenn nicht auf Basis von §34 LStrG (Gemeingebrauch) und warum wird das hier anders gehandhabt als in anderen Fußgängerbereiche der Altstadt?

Da die Fläche als Grünfläche gilt und sie keine Widmung erfahren hat, regelt sich der Aufenthalt von Fußgänger und Radfahrer nicht nach dem LStrG.

Frage 4) Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung der Anträge 0172/2020/1 (Radweg am Rheinufer) und 1019/2020 (Rheinradweg stärken)?

Die Sachstände sind den jeweiligen Beschlussvorlagen zu entnehmen. Die Beantwortung durch die Verwaltung hat sich mit der vorliegenden Anfrage überschritten.

Zu Frage 5) Wann und auf welcher Grundlage wurden mit Baulast Stellplätze für Veranstaltungen in der Rheingoldhalle (wie unten auf Seite 3 der Vorlage 0963/2020 erwähnt) auf einer Fläche des Rheinufer eingetragen, die dem Verkehr nicht gewidmet ist? Welche Gremienbeschlüsse gingen dieser Eintragung voraus? Wie verträgt sich diese Nutzung mit den Empfehlungen des RheinUfer-Forums, diese Fläche frei von ruhendem Verkehr zu halten?

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Rheingoldhalle war der Nachweis von insgesamt 243 Stellplätzen erforderlich. 122 Stellplätze hiervon wurden in der Rathausgarage nachgewiesen. Da zu dieser Zeit Überlegungen bestanden, die Rathausgarage zu erweitern, sollten die noch fehlenden 121 Stellplätze (bis zur Umgestaltung des Rheinufer) auf dem vorhandenen Parkplatz am Rheinufer nachgewiesen und durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast öffentlich rechtlich gesichert werden. Der endgültige Nachweis der 121 Stellplätze sollte dann entweder in der erweiterten Rathausgarage oder in der neuen Rheinufergarage erfolgen.

Nach unseren Unterlagen gab es im Zusammenhang mit der zu erteilenden Baugenehmigung eine Vorlage im Bauausschuss am 22.04.2004, in der auch diese Angelegenheit behandelt wurde.

Die Baulasten wurden am 01.09.2004, jeweils für die Rathausgarage sowie die Grundstücksfläche am Rheinufer, im Baulastenverzeichnis eingetragen. Die Baulastfläche am Rheinufer wurde im Jahr 2009 aufgrund der geplanten Rheinstrandnutzung dann in den Bereich nördlich der Theodor-Heuss-Brücke verlagert.

Wie bereits ausgeführt, handelte es sich bei der Absicherung von Stellplätzen im Bereich des Rheinufer um eine Übergangslösung zur zeitnahen Erlangung einer Baugenehmigung für den Erweiterungsbau der Rheingoldhalle. Ein Widerspruch dieses Provisoriums zu den Festlegungen des RheinUfer-Forums war somit nicht gegeben.

Mainz, 16.10.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete